## **TOP: 9**

**Beschlussvorlage** Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen Datum Drucksache-Nr.:01-69-2022

Federführendes Amt :Bauamt 17.06.2022

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	Е	
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2022						

## Betreff:

Beratung und Beschluss: Ankündigung einer geplanten Teileinziehung für Seeweg, Storchenweg, Birkenweg; Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art mit dem Zusatz "Anlieger frei"

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Ankündigung einer Teileinziehung für

Seeweg Storchenweg Birkenweg

Es ist beabsichtigt die Widmung mit der Maßgabe einzuschränken, dass zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität diese Straßen künftig für Kraftfahrzeuge mit dem Zusatz Anlieger frei gesperrt werden.

Die Ankündigung ist drei Monate öffentlich auszulegen.

Die Ankündigung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP	
Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja	NeinEnthalt
Laut Vorlage	Abweichende Vorlage		

eingebracht durch :Bürgermeister Bearbeiter :Frau S. Rücker

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## Problembeschreibung/Begründung

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenrechts ist der Gebrauch einer öffentlichen Straße iedermann im Rahmen der Widmung verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Eine Beschränkung des öffentlichen Verkehrs ist neben den straßenrechtlichen Vorschriften (Einziehung/Teileinziehung innerhalb der Widmungsverfügung einer Verkehrsfläche) nur nach den Vorschriften der StVO möglich.

Da entsprechend der Vorschriften der StVO keine zwingenden Gründe für das Aufstellen der Beschilderung (z. B. erhöhte Gefahrenlage) vorhanden sind, ist vor der Anordnung der Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) eine Teileinziehung erforderlich.

Mit dem Verkehrszeichen "Verbot für Kraftfahrzeuge" (VZ 260) und dem Zusatzzeichen "Anlieger frei" (ZZ 1020-30) kann der Durchgangsverkehr verboten werden. Das Zeichen 260 besagt, dass Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge verboten sind. Das Verbot gilt für den fließenden Verkehr und für den ruhenden Verkehr. Krafträder dürfen geschoben werden. Die Kombination mit dem Zusatzzeichen "Anlieger frei" bedeutet, dass Lieferanten und Besucher zu den in diesem Bereich liegenden Bewohnern weiterhin Zufahrt haben und auch Parken dürfen.

Eine Teileinziehung wird notwendig, wenn eine Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Der Status einer öffentlichen Straße bleibt dennoch erhalten. Der Seeweg, der Storchenweg und der Birkenweg werden somit nur für den Anliegerverkehr freigegeben. Da der Wiesenweg als Privatweg gilt und nicht als öffentlich gewidmet gilt, bleibt dieser hier unberücksichtigt.

Die Ankündigung wird öffentlich bekannt gemacht und hat drei Monate auszuliegen. In diesem Zeitraum können etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung geltend gemacht werden.

Die geplante Teileinziehung wird somit frühestens ab zum Ende des Jahres 2022 wirksam.

gez. Rücker SB Bauamt

## Finanzielle Auswirkung

Gesamtkosten der Maßnahmen: 600,00 € Jährliche Folgekosten: 0 €

Produktsachkonto: 54101.5221000